

Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbands WindEnergie e.V.

§ 1 Zweck des Wissenschaftlichen Beirates

Der Wissenschaftliche Beirat des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftlern und ForscherInnen innerhalb des BWE, die sich dem Ziel eines möglichst raschen, nachhaltigen Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie verpflichtet fühlen. Der Beirat dient dem Austausch und der Vernetzung von WissenschaftlerInnen verschiedenster Fachbereiche, um einen möglichst breit gefächerten Stand der Forschung abzubilden. Diese Ergebnisse sollen dem Vorstand und den Mitgliedern des BWE zugänglich gemacht werden, damit die Verbindung zwischen Theorie und Praxis geschaffen wird. Darüber hinaus soll der Wissenschaftliche Beirat den Vorstand des BWE in einer von ihm weitgehend selbst zu bestimmenden Form beraten. Weiteres Ziel der Beiratsmitglieder ist eine sachgerechte und wissenschaftlich fundierte Darstellung der Windenergie in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Beirat ist personengebunden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an den Vorstand des Beirates. Sollte der Vorstand Zweifel an der Aufnahme haben entscheiden die Mitglieder des Beirates. Voraussetzung für die Mitarbeit im Beirat ist eine Mitgliedschaft im BWE sowie eine Tätigkeit im Bereich Forschung und/oder Lehre. Dies kann entweder an einer Schule oder Hochschule sowie auch an einer anerkannten Forschungseinrichtung sein. Die Liste der Mitglieder wird unter www.windenergie.de/verband/fachgremien/beiraete/wissenschaftlicher-beirat veröffentlicht. Der Beiratsvorstand kann Gäste zu den Versammlungen einladen.

§ 3 Vorstand

Der Vorstand des Wissenschaftlichen Beirates wird von seinen Mitgliedern gewählt. Der Vorstand besteht aus zumindest der/m Vorsitzenden und ggf. bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ein und leitet sie. Von sämtlichem Schriftverkehr geht jeweils eine Kopie an die BWE-Bundesgeschäftsstelle. Die Wahldauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jeweils ein Mitglied des Beirats-Vorstandes hat das Recht, an den Sitzungen des BWE-Bundesvorstandes teilzunehmen. Bei der Ausschreibung und Vergabe von wissenschaftlichen Studien sowie anderen wichtigen Entscheidungen sollte der Bundesvorstand zuvor den Wissenschaftlichen Beirat anhören.

§ 4 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf stattfinden, mindestens aber einmal im Jahr. Über den Inhalt wird ein Ergebnisprotokoll geführt. In jeder Mitgliederversammlung soll jeweils der Termin der nächsten Sitzung festgelegt werden.

§ 5 Informationen

Der Vorstand des Wissenschaftlichen Beirates erhält regelmäßig eine Ausfertigung der Niederschriften der BWE-Vorstandssitzungen und weitere wichtige Informationen. Über die Vervielfältigung und Verteilung dieser Informationen innerhalb des Beirates entscheidet der Vorstand. Ihrer Natur nach vertrauliche Unterlagen wie die Vorstandsprotokolle werden nicht über den Kreis der Mitglieder hinaus vervielfältigt. Der Vorstand des Wissenschaftlichen Beirates informiert den Bundesvorstand bzw. die Bundesgeschäftsstelle ebenfalls über alle wichtigen Entscheidungen und übersendet jeweils die gefertigten Protokolle.

§ 6 Sonstiges

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Bundesverbandes WindEnergie e.V.

Verabschiedet im Oktober 2014

Ihr Ansprechpartner:

Carlo Reeker
Leiter Mitglieder
Stellv. Geschäftsführer

T +49 (0)30 / 21 23 41 - 126
F +49 (0)30 / 21 23 41 - 320
c.reeker@wind-energie.de